

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 24. November 2010

Nr. 49

Inhalt	Seite
26.10.2010 - Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Bezirk der Samtgemeinde Freden (Leine)	661
26.10.2010 - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungssatzung)	663
15.10.2010 - 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	667
15.11.2010 - I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Almstedt über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	669
16.11.2010 - 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, Stadt Hildesheim	671
16.11.2010 - 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim	672
16.11.2010 - 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hildesheim	673
16.11.2010 - 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes in der Stadt Hildesheim für die Grundsteuer B	674
17.11.2010 - I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Westfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	675
17.11.2010 - Satzung der Stadt Bad Salzdetfurth über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)	677
18.11.2010 - Landkreis Hildesheim, Pflegemaßnahmen - Naturschutzgebiet „Steinberg bei Weseln“	685
18.11.2010 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	686
19.11.2010 - Inkrafttreten der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle	687

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**Satzung  
über die Reinigung öffentlicher Straßen  
im Bezirk der Samtgemeinde Freden (Leine)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 7.10.2010 (Nieders. GVBl. S. 462) in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 26.10.2010 für den Bezirk der Samtgemeinde Freden (Leine) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird von der Samtgemeinde wahrgenommen. Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke haben bei eintretendem Tauwetter die Gossen schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluß von Schmelzwasser zu gewährleisten.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Eigentümer, deren Grundstück an mehrere Straßen grenzt, sind zur Reinigung aller angrenzenden Straßenflächen verpflichtet, soweit nicht eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück durch gesetzliche oder planungsrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
- (6) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (7) Die Pflicht zur Reinigung wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Straßenteile sind in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

2

- (8) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Freden (Leine) oder deren Mitgliedsgemeinden ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Freden (Leine) reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Freden (Leine) geregelt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die im Bezirk der Samtgemeinde Freden (Leine) bisher geltende Satzung über die Straßenreinigung vom 16.08.2001 außer Kraft.

Freden (Leine), den 26. Oktober 2010

Samtgemeinde Freden (Leine)  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

## **VERORDNUNG**

### **über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 55 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2009 (Nds.GVBl. S. 72 und des § 52 Abs. 1 der Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S. 360, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 7.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 26.10.2010 für den Bezirk der Samtgemeinde Freden (Leine) folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Entfernung von Schmutz, Pflanzen, Laub und Unrat sowie die Entfernung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnenstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Pflanzen, Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

#### **§ 2**

##### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkflächen, Parkspuren, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, soweit sich diese innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen (§ 4 Abs. 1 NStrG).

2

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen, einschließlich Gasse und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 26.10.2010 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze nach Bedarf durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 26.10.2010 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den Ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung nach Bedarf durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
  - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, einschließlich Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungs- und Einmündungsbereich, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht,
  - c) bei Fußwegen und öffentlichen Treppenanlagen bis zur Weg- oder Treppenmitte.

### § 3

#### Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege sowie Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden, so ist mindestens ein 50 cm breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gassen, Einlaufschächte und Hydranten sind bei Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

- aa) die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
  - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 50 cm neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen, Kreuzungen und Plätzen;
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bei Bedarf zu wiederholen. Die Pflicht zum Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) besteht
- |                         |   |
|-------------------------|---|
| an Werktagen            | in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr |
| an Sonn- und Feiertagen | in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 22.00 Uhr |
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Handelsübliche Auftausalze dürfen verwendet werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind Gehwege und die Fußgängertüberwege von vorhandenem Eis zu befreien.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 Schmutz, Laub, Papier oder sonstigen Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht an allen Straßen und Straßenbestandteilen, für die er reinigungspflichtig ist, entfernt,
  - b) § 1 Abs. 2 die im Laufe eines Tages auftretenden besonderen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  - c) § 1 Abs. 3 bei der Reinigung unnötige Staubentwicklung nicht vermeidet,
  - d) § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub Papier oder sonstigen Unrat und Pflanzen sowie Schnee oder Eis seinem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben

4

oder Einlaufschächte der Straßentwässerung kehrt,

e) § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege bzw. einen Streifen neben oder am äußeren Rand der Fahrbahn bei Schneefall nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum freihält,

f) § 3 Abs. 2 die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten bei Tauwetter nicht schnee- und eisfrei hält,

g) § 3 Abs. 3 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und den Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird,

h) § 3 Abs. 4 seiner Streupflicht nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang nachkommt,

i) § 3 Abs. 6 seiner Räum- und Streupflicht nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraum nachkommt,

j) § 3 Abs. 7 zur Beseitigung von Eis und Schnee umweltschädliche Chemikalien verwendet,

k) § 3 Abs. 8 bei eintretendem Tauwetter nicht die Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis befreit.

## § 5

### **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 30. November 2018 außer Kraft.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.

Freden (Leine), 26. Oktober 2010

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung:

( Hebner )

**5. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 15. November 2010 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 27. Juni 1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19. März 2007 beschlossen:

**Artikel I**

§ 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr erhoben.“
- (2) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Grundstücksanschlusses erhoben.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Absatz 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

**Artikel II**

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

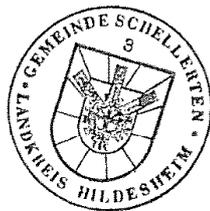
**Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr je Grundstücksanschluss beträgt 5,00 € je Monat.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 3,45 € je Kubikmeter.“

**Artikel III**

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schellerten tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schellerten, den 15. November 2010



Axel Witte  
Bürgermeister

**I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Almstedt über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Almstedt in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgenden I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Almstedt über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 04.12.2000 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 (Vorteilsbemessung) erhält folgende Fassung:

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei öffentlichen Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen   | 50 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr  |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen. Auch innerhalb von Parkstreifen und Radwegen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus | 40 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung  | 45 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form   | 45 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen   | 45 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,  |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen und Radwegen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus  | 25 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung  | 40 % |

- |   |      |
|---|------|
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen   | 40 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG  | 50 % |
| 5. bei Fußgängerzonen   | 50 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Almstedt zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde Almstedt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## Artikel II

Dieser I. Nachtrag tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Sibbesse, den 15. November 2010

### Gemeinde Almstedt

(Bernotat)  
Bürgermeister

(Schneider)  
Gemeindedirektor

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 17.07.2006 beschlossen:

Artikel I

§4 wird wie folgt gefasst:

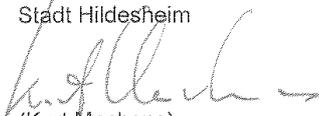
Die Steuer beträgt 12 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Stadt Hildesheim



(Kurt Machens)  
Oberbürgermeister

## 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende 1. Änderung zu der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim vom 22.05.2006 beschlossen:

### Artikel I

§ 8 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. Bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 20 v.H.

### Artikel II

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt 2,00 € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche pro Veranstaltung. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 0,65 € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche pro Veranstaltung in Ansatz gebracht.

### Artikel III

§ 16 wird wie folgt gefasst:

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 15 Abs. 4 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 €
  - b) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden, aufgestellt
    1. in Spielhallen 140,00 €
    2. nicht in Spielhallen 52,00 €
  - c) Musikautomaten 16,00 €

### Artikel IV

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Stadt Hildesheim



(Kurt Machens)  
Oberbürgermeister

## 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende 5. Änderung zu der Hundesteuersatzung der Stadt Hildesheim vom 20.11.1989 beschlossen:

### Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung hat oder zum Anlernen hält.

### Artikel II

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund     | 102,00 €  |
| b) für jeden weiteren Hund | 156,00 €. |

### Artikel III

§ 5 Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:

2. einem Hund, der zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen erforderlich ist. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerermäßigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

### Artikel IV

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 wird folgender Text eingefügt:

Die Hundesteuermarken haben Dauergültigkeit. Sie bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

### Artikel V

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Stadt Hildesheim



(Kurt Machens)  
Oberbürgermeister

## 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I. S. 965), zul. geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. 2008 I. S. 2794), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B vom 19.12.1994 beschlossen:

### Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Steuerhebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird ab Kalenderjahr 2011 auf 460 v. H. festgesetzt.

### Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2010

Stadt Hildesheim



(Kurt Machens)  
Oberbürgermeister

**I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Westfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Westfeld in seiner Sitzung am 17.11.2010 folgenden I. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Westfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.05.2000 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 (Vorteilsbemessung) erhält folgende Fassung:

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- |  |      |
|--|------|
| 1. bei öffentlichen Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen  | 65 % |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr   |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen und Radwegen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus | 40 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung   | 50 % |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form  | 45 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | 55 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,   |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen und Radwegen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus | 30 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung   | 40 % |

- |   |      |
|---|------|
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen   | 45 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG  | 50 % |
| 5. bei Fußgängerzonen   | 50 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Westfeld zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde Westfeld kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **Artikel II**

Dieser I. Nachtrag tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Sibbesse, den 17. November 2010

### **Gemeinde Westfeld**

(Zimmermann)  
Bürgermeister

(Schneider)  
Gemeindedirektor

# Satzung

der Stadt Bad Salzdetfurth über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)

---

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl S. 472) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl S. 5752)) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S. 41)) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung vom 11.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Die Stadt erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
  3. die Freilegung der Fläche,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Aufwendung von Ziffer 4,
  6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
    - d) Beleuchtungseinrichtungen
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind
  - h) niveaugleichen Mischflächen
- 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen,
  - 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
  - 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes,
  - 10. die vom Personal der Stadt zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen,
  - 11. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
  - (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr.6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4

#### Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
  - 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 %
  - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveau 40 %
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 %
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 50 %

- |    |   |      |
|----|---|------|
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | 70 % |
| e) | für niveaugleiche Mischflächen  | 50 % |
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,   |      |
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 30 % |
| b) | für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung   | 50 % |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form  | 40 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | 60 % |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG   | 30 % |
| 5. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG   | 75 % |
| 6. | bei Fußgängerzonen  | 70 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Stadt Bad Salzdetfurth.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils die Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 5

### Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zu Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## § 6

### Verteilungsregelung

#### I

#### Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II  
Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
    - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,
1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
  2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. I Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III  
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
- |   |        |
|---|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen   | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen   | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen   | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen   | 2,0000 |
| 6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen  | 2,2500 |

7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2.5000
8. bei Bebaubarkeit mit acht Vollgeschossen	2,7500

- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2 m oder mehr haben und deren Unterdeckenseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegt. Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne von S. 1 und 2 werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5 und für die Grundstücke, die teilweise aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

#### IV

##### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
- 1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
  - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a)	sie unbebaut sind, bei	
	aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
	bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
	cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem)	1,0000
b)	sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5000
c)	auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude oder sonstige landwirtschaftliche bauliche Anlagen vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,0000
	mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),	
d)	sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt,	1,0000
	mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),	
e)	sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt	1,5000
	mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),	
f)	sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen	
	aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,	1,5000
	mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss	
	bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung	1,0000
	mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).	

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7  
Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 8  
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 9  
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 10**  
**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflicht ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 11**  
**Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 12**  
**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 13**  
**Ablösung**

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.07.1999 nebst der 1. Änderung vom 27.03.2003 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 17.11.2010

Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister

  
Erich Schaper



FD 303 Naturschutzbehörde  
Weber 4091

18.11.2010

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Naturschutzgebiet „Steinberg bei Wesseln“ - Pflegemaßnahmen**

Die Naturschutzbehörde kündigt gem. § 65 BNatSchG (i.d.F.v. 29.07.2009) und § 39 NAGBNatSchG (i.d.F.v. 19.02.2010) an, dass im Naturschutzgebiet „Steinberg bei Wesseln“ im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2010 und dem 31. März 2011 Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Es handelt sich um Arbeiten zur Grünlandpflege (Schlegeln, Mähen) auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung Detfurth, Flur 3, Flurstücke:

015/002, 015/003, 015/004, 015/005, 016/000, 017/000, 018/00, 019/001, 021/000, 023/000,  
025/000, 026/001, 028/000, 029/000, 030/000, 031/001, 024/000, 033/003, 033/005,  
033/004, 033/002, 033/006, 033/007, 033/008, 035/000, 036/000, 037/000,

Landkreis Hildesheim  
Untere Naturschutzbehörde  
Im Auftrag

Weber

**Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung**

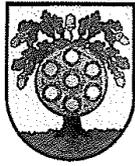
**Am Montag, den 29.11.2010 findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.**

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 01.11.2010
4. Einwohnerfragestunde
5. 3. Fortschreibung des gemeinsamen Rettungsdienstbedarfsplanes von Stadt und Landkreis Hildesheim;  
Neubau einer Rettungswache für den Bereich Bad Salzdetfurth, Lamspringe und Sibbesse  
Vorlage-Nr.: 983/XVI
6. Mitteilung der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 18.11..2010

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
  
Hartmann



**GEMEINDE HOLLE**  
Landkreis Hildesheim  
Der Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Inkrafttreten der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle**

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 18.11.2010, Az.: (910) 1511/408, die vom Rat der Gemeinde Holle am 11.11.2010 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereiche sind wie auf den nachfolgenden Karten schwarz umrandet dargestellt begrenzt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Holle, Amt Thie 1, 31188 Holle während der Sprechzeiten

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeiten
Donnerstag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Holle, den 19.11.2010

Huchthausen

